

Schärding, 02. September 2019

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **Bezirkshauptmannschaft Schärding** hat als Montanbehörde folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Feichtinger GmbH & Co KG, Pyrawang 34, 4092 Esternberg, hat mit Eingabe vom 09.01.2014 sowie Ergänzungen vom 04.11.2015, 30.11.2017 und 28.08.2019 nachstehende Ansuchen gestellt:

1. Ansuchen um Genehmigung des **Gewinnungsbetriebsplanes** gem. § 80 Mineralrohstoffgesetz 1999;  
Neuaufschluss der Quarzkiesgrube Vorderbauer, auf Teilflächen der Grundstücke Nummer 3459/1, 3459/2, 3504/1, 3504/3 und 3504/4, je KG Hinding, Gemeinde Freinberg, mit einer Projektfläche von rund 3,1 ha, wobei die Gewinnungsarbeiten lediglich innerhalb einer Fläche von rund 2,5 ha auf Teilflächen der Parzellen 3459/1 und 3459/2 der KG Hinding erfolgen
2. Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **Abraumaußenlagers** sowie einer **Manipulationsfläche** als **Bergbauanlagen**, auf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 3496/1, KG Hinding, Gemeinde Freinberg, mit einer Fläche von rund 1 ha gem. § 119 Mineralrohstoffgesetz 1999
3. Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Bergbaustraße** auf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 3504/1, KG Hinding, Gemeinde Freinberg, mit einer Fläche von rund 0,1 ha gem. § 119 Mineralrohstoffgesetz

Zur ausführlichen Erörterung des Vorhabens wird eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumt:

**Ort:**

Kubinsaal der Stadtgemeinde Schärding,  
Schlossgasse 11, 4780 Schärding

**Datum:**

Montag, 30. September 2019

**Zeit:**

08:30 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

sonstige erforderliche Unterlagen

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt der Feichtinger GmbH & Co KG, erstellt durch die Friedl ZT GmbH

**Ort**

1. beim Gemeindeamt Freinberg, 4785 Freinberg 4, während der Amtsstunden
2. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Zimmer N 301, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, während der Parteienverkehrsstunden und zusätzlich während den Amtsstunden nach Terminvereinbarung

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Freinberg
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at)
- Verlautbarung in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung; Bezirksrundschau Schärding

kundgemacht.

Als Antragsteller / Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit

durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

**Ort**

Bezirkshauptmannschaft Schärding, Zimmer N 301, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, während der Parteienverkehrsstunden und zusätzlich während den Amtsstunden nach Terminvereinbarung

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An die Parteien ergeht gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 AVG unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 4 AVG eintretenden Folgen die Aufforderung bis 25.09.2019 alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Gemäß § 39 Abs. 4 AVG ist das Ermittlungsverfahren auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensordnung. Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen.

**Besondere Hinweise für das montanrechtliche Verfahren:**

Im Verfahren zum Gewinnungsbetriebsplan haben Parteistellung:

1. das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Land ist berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
2. die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluß und/oder Abbau beabsichtigt ist, und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Schutz der in § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verfassungsgerichtshof und den

Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

3. Gewinnungs- und Speicherberechtigte, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.

ferner:

4. der Genehmigungswerber,
5. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluß und/oder der Abbau erfolgt,
6. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluß/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
7. Die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluß und/oder Abbau beabsichtigt ist, zum Schutz der in Abs. 1 Z 4 bis 9 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

Im Verfahren zu den Bergbauanlagen haben Parteistellung:

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

Den Nachbarn sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekannt zu geben.

Da neben der gegenständlichen Genehmigung(en) noch um weitere Genehmigungen angesucht wurde, findet eine gemeinsame mündliche Verhandlung nach dem Mineralrohstoffgesetz, dem Forstgesetz 1975 und dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 statt.

## **Rechtsgrundlage**

§§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl.Nr. 50/1991, idgF in Verbindung mit §§ 80 bis 83, 116, 119 und 171 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, idgF.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ernst Maier

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:bh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittellung-bhschaerding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittellung-bhschaerding.htm).